

Synopse

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (281.1)

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung
	<p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG)</p>
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG); eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a und 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>verordnet:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) vom 20.06.1996¹⁾ (Stand 01.10.2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 1 Grundsätze</p> <p>¹ Grundsätzlich bildet jeder Bezirk einen Betreibungs- und Konkurskreis. Jeder Kreis ist mit einem verstaatlichten Betreibungs- und Konkursamt ausgestattet.</p>	<p>¹ Das Kantonsgebiet wird in fünf Betreibungskreise und zwei Konkurskreise aufgeteilt. Jeder Betreibungskreis wird mit einem verstaatlichten Betreibungsamt und jeder Konkurskreis mit einem verstaatlichten Konkursamt ausgestattet.</p> <p>^{1bis} Die Reichweite der Kreise ist wie folgt festgelegt:</p> <p>a) der erste Betreibungskreis umfasst die Bezirke Goms, Östlich Raron, Brig, Visp, Westlich Raron und Leuk;</p> <p>b) der zweite Betreibungskreis umfasst die Bezirke Siders und Hérens;</p> <p>c) der dritte Betreibungskreis umfasst die Bezirke Sitten und Conthey;</p>

¹⁾ SGS [281.1](#)

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung
<p>² Der Grosse Rat kann durch Beschluss:</p> <p>a) mehrere Bezirke zu einem einzigen Betreibungs- und Konkurskreis zusammenfassen;</p> <p>b) mehrere Bezirke zu einem einzigen Betreibungs- oder Konkurskreis zusammenfassen;</p> <p>c) in einem Bezirk das Betreibungs- vom Konkursamt trennen.</p> <p>³ Der Staatsrat bestimmt den Amtssitz jedes Betreibungs- und Konkursamtes.</p>	<p>d) der vierte Betreibungskreis umfasst die Bezirke Martinach und Entremont;</p> <p>e) der fünfte Betreibungskreis umfasst die Bezirke St-Maurice und Monthey;</p> <p>f) der erste Konkurskreis umfasst das Oberwallis;</p> <p>g) der zweite Konkurskreis umfasst das Unterwallis.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Der Staatsrat bestimmt den Amtssitz jedes Betreibungsamtes und Konkursamtes.</p>
<p>Art. 20 Untere Behörde</p> <p>¹ Der Bezirksrichter ist die untere Behörde in Beschwerdesachen.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Der Bezirksrichter des Wohn- oder Geschäftssitzes des Schuldners ist die untere Behörde in Beschwerdesachen.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung
	Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.[Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...] Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.
	Sitten, den Die Präsidentin des Grossen Rates: Anne-Marie Sauthier-Luyet Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann